

Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel (GO - UK) vom 18. Dezember 2023

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 13. März 2023 wird nachstehend der Wortlaut der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel in der vom 01. April 2023 geltenden Neufassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel vom 26.05.2014 (MittBl. v. 03.06.2014),
2. die Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel vom 18.03.2020 (MittBl. Nr. 2/2020, S. 51),
3. die Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel vom 09.12.2020 (MittBl. Nr. 1/2021, S. 2),
4. die Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel vom 13.03.2023 (MittBl. Nr. 9/2023, S. 60).

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich

Abschnitt II: Allgemeine Verfahrensregelungen

- § 3 Vorsitz
- § 4 Einberufung der Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Einladung von Gästen und Sachverständigen
- § 8 Protokoll
- § 9 Sitzungsverlauf
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Mehrfachlesungen
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Besondere Regelungen des Stimmrechts
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Umlaufverfahren
- § 16 Wahlen

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 17 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt

- (1) das Verfahren zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung in den Gremien der Universität Kassel,
- (2) das Verfahren bei Beteiligung mehrerer Gremien an der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung (Zusammenwirken von Gremien).

§ 2 Geltungsbereich

Die gemeinsame Geschäftsordnung findet Anwendung in folgenden Gremien:

- Senat,
- Ausschüsse und Kommissionen des Senats,
- Erweiterter Senat,
- Präsidium,
- Ausschüsse und Kommissionen des Präsidiums,
- Gemeinsame Erörterung,
- Hochschulrat,
- Dekanate,
- Fachbereichsräte,
- Direktorien der Wissenschaftlichen Zentren und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten,
- Gemeinsame Kommissionen,
- sonstige vom Gesetz, durch Satzung oder Beschluss eines anderen Gremiums vorgesehene Gremien.

Abschnitt II: Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz führt

- im Senat die Präsidentin oder der Präsident; die Vertretung regelt das Präsidium gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 HessHG,
- in den Senatsausschüssen und -kommissionen eine oder ein von den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zu wählende Vorsitzende oder Vorsitzender, sofern nicht ein Mitglied des Präsidiums vom Senat damit betraut wird,
- im Erweiterten Senat der Vorstand, dem vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Studentin oder ein Student, ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied angehören,
- im Präsidium die Präsidentin oder der Präsident; die Vertretung regelt das Präsidium gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 HessHG,
- in der Gemeinsamen Erörterung (§ 43 Abs. 9 HessHG) die Präsidentin oder der Präsident; die Vertretung regelt das Präsidium gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 HessHG,
- im Hochschulrat eine oder ein von den Mitgliedern zu wählende Vorsitzende oder Vorsitzender,
- im Fachbereichsrat die Dekanin oder der Dekan; die Vertretung regelt die Dekanin oder der Dekan gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 HessHG,
- im Dekanat die Dekanin oder der Dekan; die Vertretung regelt die Dekanin oder der Dekan gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 HessHG,
- in den Direktorien der Wissenschaftlichen Zentren und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor; die Vertretung regelt bei zentralen Einrichtungen das Präsidium, bei dezentralen die Dekanin oder der Dekan,
- in den Gemeinsamen Kommissionen eine oder ein von den Mitgliedern aus dem Kreis der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu wählende Vorsitzende oder Vorsitzender.

Kann das Gremium zunächst keine Vorsitzende bzw. keinen Vorsitzenden bestimmen, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren diese Aufgaben bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden wahr.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) Das Gremium wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Konstituierende Sitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten (zentrale Gremien) bzw. von der Dekanin oder dem Dekan (Gremien der Fachbereiche) einberufen.
- (2) Ist ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, ist ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachgebietes einzuladen, sofern Entscheidungen dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen. Sind Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheiten des Fachbereichs unmittelbar betroffen, ist deren Leiterin oder deren Leiter einzuladen.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall eine Woche, für den Erweiterten Senat und den Hochschulrat zwei Wochen, für das Präsidium und das Dekanat 3 Tage.
- (4) In eilbedürftigen Fällen kann die oder der Vorsitzende mit einer auf drei Arbeitstage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Fristverkürzung ist in der vorlesungsfreien Zeit nicht möglich.
- (5) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen soll bis zum Ende des vorangehenden Semesters vorliegen.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss die oder der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben und im Falle des Abs. 4 die Eilbedürftigkeit darzulegen.
- (7) Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, sollen nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden.
- (8) Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern sowie den in Abs. 2 genannten Personen mit der Einladung zuzusenden. Nicht zur Sitzung zugesandte Unterlagen sollen den nichtanwesenden Mitgliedern nach der Sitzung zugeschickt werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt und den Mitgliedern sowie ggf. betroffenen Angehörigen der Universität Kassel unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung mit der Einladung und den Sitzungsunterlagen zugeschickt. Einladungen zu öffentlichen Sitzungen werden außerdem an den hierfür vorgesehenen Mitteilungsbrettern ausgehängt und/oder ins Intranet gestellt.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte „Feststellung der Beschlussfähigkeit“, „Genehmigung der Tagesordnung“, „Genehmigung des Protokolls“, „Mitteilungen/Verschiedenes“ enthalten. Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlussvorlagen mit der Einladung versandt worden sind, sollen vorrangig gegenüber anderen Tagesordnungspunkten aufgenommen werden.
- (3) Mitglieder und andere Antragsberechtigte (vgl. § 14 Nr. 1) können Tagesordnungspunkte einbringen, die aufgenommen werden müssen, wenn sie spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Einladungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden eingehen.
- (4) Die Tagesordnung ist, ggf. nach Abänderung, vom Gremium zu genehmigen. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" zulässig. Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung - mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder - geändert werden.
- (5) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden und über Tischvorlagen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder, im Präsidium oder Dekanat jeweils ein Mitglied, dagegen ausspricht. Unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen/Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig behandelt werden, so kann die oder der Vorsitzende einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festlegen und diese bis dahin unterbrechen. Die Fortsetzung der Sitzung soll spätestens binnen zwei Wochen stattfinden.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Senat, Erweiterter Senat und Fachbereichsräte tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

(3) Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen

- die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter im Öffentlichen Dienst,
- die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
- akademische Ehrungen.

Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Aus dem Personalgutachten einer Gutachterin oder eines Gutachters darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers zitiert werden.

Den Mitgliedern von Gremien, die mit Berufungs-, Prüfungs- oder Personalangelegenheiten befasst sind, ist Gelegenheit zu geben, jeweils in die vollständigen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Zur Unterstützung des Verfahrens und zur Verteilung der Unterlagen kann ein Dokumentenmanagementsystem eingesetzt werden, welches vom ITS zur Verfügung gestellt wird. Der Zugriff auf die Dokumente, die in einem gesicherten Dateisystem zentral abgelegt werden, erfolgt verschlüsselt. Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Gremiums vergibt explizite Zugriffsrechte (Lese- bzw. Bearbeitungsrechte) an die Mitglieder des Gremiums bzw. weitere am Verfahren beteiligte Personen (bspw. Sachverständige).

(4) Der Senat, der Erweiterte Senat und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 7 Einladung von Gästen und Sachverständigen

(1) Zu den Sitzungen der Fachbereichsräte ist die Präsidentin oder der Präsident einzuladen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen. Sie oder er soll dabei Anträge einzelner Gruppen berücksichtigen.

(3) Das Gremium kann einzelnen Gästen in besonders begründeten Einzelfällen durch Beschluss gestatten, an der nichtöffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten teilzunehmen.

§ 8 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt werden soll. Dieses Protokoll muss den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, eventuell Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten; es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken. Beschlüsse können dem Protokoll auch als Anlage beigefügt werden. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Nach Abstimmung hat jedes Mitglied des Gremiums das Recht, seine Abstimmung schriftlich zu begründen. Sofern die Erklärung zur Abstimmung der oder dem Vorsitzenden innerhalb von 48 Stunden nach Sitzungsende schriftlich vorliegt, ist sie ins Protokoll aufzunehmen.

(3) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung beschlossen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden. Über Berichtigungen des Protokolls des Erweiterten Senats entscheidet der Vorstand abschließend.

(4) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden kann die Sitzung auf Tonträgern aufgezeichnet werden. Diese sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und können in diesem Zeitraum von jeder oder jedem in dem Gremium Antragsberechtigten abgehört werden.

§ 9 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die oder der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort.

(3) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörern und Gästen das Wort erteilen. Auf Antrag entscheidet hierüber das Gremium.

(4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.

(5) Die oder der Vorsitzende kann sich auch bei Anwesenheit in der Sitzungsleitung gemäß § 3 vertreten lassen; bei die Amtsführung oder die dienstlichen Aufgaben der oder des Vorsitzenden unmittelbar betreffenden Tagesordnungspunkten, soll sich die oder der Vorsitzende vertreten lassen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung),
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Ausschluss der Öffentlichkeit,
- Antrag auf Erteilung des Rederechts an Gäste und Zuhörer,
- Antrag auf geheime Abstimmung (soweit zulässig),
- Wiederholung der Abstimmung aufgrund von Zweifeln über das Abstimmungsergebnis,
- Überweisung an einen Ausschuss/Kommission,
- Redezeitbeschränkung.

(2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

§ 11 Mehrfachlesungen

(1) Beim Erlass der Grundordnung, der Wahlordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sind zwei Lesungen vorzusehen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen soll.

(2) Bei Änderungen von Ordnungen gemäß Abs. 1 kann von der zweiten Lesung abgesehen werden, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden widerspricht.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende entscheiden, dass auch ein Mitglied, welches ihr oder ihm frühzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied im Ausland aufhält oder eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Es dürfen höchstens 20% der Mitglieder eines Gremiums per Videokonferenz zugeschaltet werden. Umfasst ein Gremium weniger als 10 Mitglieder, dürfen höchstens 2 Mitglieder zugeschaltet werden.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und einen neuen Termin für die nächste Sitzung bekannt zu geben, auf der dann die nicht mehr zur Verhandlung gekommenen Tagesordnungspunkte vor neuen Tagesordnungspunkten verhandelt werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende entscheiden, dass eine Sitzung ausschließlich als Videokonferenz (Bild- und Tonübertragung) oder protokollierte Telefonkonferenz stattfindet; die Hochschulöffentlichkeit ist bei Sitzungen von Senat und Fachbereichsrat in geeigneter Weise herzustellen.

§ 13 Besondere Regelungen des Stimmrechts

(1) Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit. Stimmrecht kann nicht zuerkannt werden.

(2) In Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben wirken die administrativ-technischen Mitglieder stimmberechtigt mit, wenn sie in der Hochschule eine entsprechende Funktion ausüben oder über besondere Erfahrungen in dem jeweiligen Bereich verfügen. Diese Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Gremiums. Soweit sie oder er Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer der Zugehörigkeit der administrativ-technischen Mitglieder zur Hochschule; soweit die oder der Vorsitzende kein Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer einer Amtszeit. Auf Antrag des administrativ-technischen Mitglieds entscheidet die Präsidentin oder der Präsident vor Aufstellung von Wahlvorschlägen über den Umfang des Stimmrechts des antragstellenden administrativ-technischen Mitglieds. An Entscheidungen, bei denen die administrativ-technischen Mitglieder kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

Zu den Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben gehören insbesondere:

- Koordination von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- Planung des Lehrangebotes,
- Vorschläge in Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren mit Ausnahme von Berufsangelegenheiten, sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Beschlussfassung über Prüfungsordnungen, Einführung und Aufhebung von Studiengängen.

(3) Die oder der Vorsitzende entscheidet bei Zweifeln darüber, ob ein Beschlussvorschlag eine Angelegenheit der Forschung, Lehre oder künstlerischer Entwicklungsvorhaben betrifft. Eine Stellungnahme ist nicht als Entscheidung zu werten.

(4) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. Dasselbe gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied des Gremiums den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. In Berufungsverfahren sind weiterhin die DFG Befangenheitsregelungen¹ zu beachten. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes von der oder dem Vorsitzenden entschieden. Wer nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muss den Beratungsraum verlassen.

§ 14 Abstimmungen

(1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder und, sofern eine Gruppe nur ein Mitglied in ein Kollegialorgan entsendet, das stellvertretende Mitglied. Angehörige der Universität sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

(2) Anträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen und müssen der Protokollführerin oder dem Protokollführer vor der Beschlussfassung vorliegen.

¹ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft, „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“, DFG-Vordruck 10.201; Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Berufungsverfahren der Universität Kassel

(3) Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die dann festgelegte Fassung des Erstantrages wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Punkt verschiedene (Haupt-)Anträge vor, soll über den jeweils weitest gehenden zuerst abgestimmt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Die Abstimmung erfolgt bei Geschäftsordnungsanträgen stets, sonst in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht entweder geheim oder namentlich abgestimmt wird.

(5) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Entscheidungen über Personalangelegenheiten und Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.

(6) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet namentliche offene Abstimmung statt, sofern nicht geheime Abstimmung durchzuführen ist. Bei der namentlichen offenen Abstimmung ist im Protokoll festzuhalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(7) Soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist, kommen Beschlüsse zustande, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen und mindestens 25% der stimmberechtigten Gremienmitglieder mit ‚Ja‘ stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Bestehen begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt auch die Wiederholung der Abstimmung kein klares Ergebnis, ist nach namentlichem Aufruf abzustimmen.

§ 15 Umlaufverfahren

Beschlüsse können in besonderen Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden, wobei das Votum der stimmberechtigten Mitglieder auch gleichzeitig eingeholt werden kann. Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich widersprechen. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege (E-Mail) ist zulässig, sofern nicht geheime Abstimmung durchzuführen ist.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen grundsätzlich nach der Wahlordnung der Universität Kassel.

(2) Soweit die Wahlordnung der Universität Kassel keine Regelung enthält, gilt folgendes:

- Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wird nur eine Liste vorgelegt oder ist nur eine Person zu wählen, findet Mehrheitswahl statt.
- Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, d.h. mit verdeckten Stimmzetteln. Auf Antrag können Wahlen, wenn gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, offen erfolgen, sofern nicht ein Mitglied des Gremiums widerspricht. Eine Stimmenthaltung ist bei Wahlen nicht zulässig.

Abschnitt III: Veröffentlichung, Inkrafttreten

§ 17 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18.12.2023

Prof. Dr. Ute Clement
Präsidentin